Bundesarbeitsgemeinschaft







BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- Matthias Münning -Tel.: 0251/591-237 Geschäftsführer

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531 Fax: 0251/591-6539 E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00 BAGüS im Internet: www.bagues.de

02.03.2009

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
BAGÜS-00-06
BAGÜS-SGB XII-75-02

Mitglieder-Info Nr. 19/2009

Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu den Vereinbarungen nach dem SGB XII

hier: Urteil des BSG vom 28.10.2008, Az.: B 8 SO 22/07 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geschäftsstelle ist ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichtes zu Fragen des Dreieckverhältnisses zwischen Leistungsempfängern, Leistungserbringern und Leistungsträgern auf der Grundlage des Vertragsrechts nach §§ 75 ff. SGB XII bekannt geworden, welches ich als Anlage beifüge.

Das Urteil ist aus meiner Sicht von sehr grundsätzlicher Bedeutung, weil es die bisherige gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Charakter der Sozialhilfe teilweise aufhebt und klarstellt, dass das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen, namentlich bei der Eingliederungshilfe wie auch der Heimpflege, nicht mehr dem Geldleistungsprinzip, sondern der Sachleistungsverschaffung zuzuordnen ist.

Das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass für eine Sachleistung in Form der Sachleistungsverschaffung neben der Regelungsdichte auch die Systematik und der Wortlaut der Vorschriften über Einrichtungen (§§ 75 ff. SGB XII, als auch die Vorgängervorschriften im BSHG) für eine Sachleistung sprechen. Im Übrigen handele es sich sogar dann um eine reine Sachleistung, wenn der Sozialhilfeträger die Leistung in eigenen Einrichtungen erbringt.

Mitglieder; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamf für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landeskahtsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Diese Entscheidung hat aus meiner Sicht weitreichende Wirkungen für die Sozialhilfe. Die Auswirkungen der Entscheidung sollen daher kurzfristig in dem dafür zuständigen Fachausschuss I erörtert werden. Ggf. ist auch eine weitergehende vertiefende Befassung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses notwendig.

Mit freundlichem Gruß gez.: Bernd Finke